

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.05.2019	Schulausschuss		V		
20.05.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" (OGS)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen, dem Maßnahmeträger des Offenen Ganztags und der Schule rückwirkend zum 01.01.2019.

Der Rat der Stadt nimmt die Sachstandsdarstellung zur Thematik „Mittagessen im Offenen Ganztag“ zur Kenntnis.

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker Datum 23.04.2019	Münich Datum 23.03.2019	Tsalastras Datum 24.04.2019	Schranz Datum 02.05.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen bietet an allen Grundschulen außerunterrichtliche Angebote des Offenen Ganztages gemäß § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) an.

Den rechtlichen Rahmen für das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot im Primarbereich bildet der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung.

In den letzten 15 Jahren haben sich sowohl die qualitativen Ansprüche an den Offenen Ganzttag, vom Betreuungsort hin zu Bildungs- und Erziehungseinrichtung, geändert als auch die quantitative Inanspruchnahme.

Im Schuljahr 2003/2004 startete die Stadt Oberhausen mit 300 Kindern, im Schuljahr 2018/2019 werden 4.738 Kinder im Offenen Ganzttag in den Grundschulen betreut. Bei einer Gesamtschülerzahl von 7.095 Grundschulkindern ergibt sich ein prozentualer Anteil von 66,8 %. Für das Schuljahr 2019/2020 werden bei einer prognostizierten Schülerzahl von 7.184 Grundschulkindern 4.892 Kinder den Offenen Ganzttag besuchen. Der prozentuale Anteil liegt hier bei 68,1%.

Aufgrund der stets steigenden Anmeldezahlen haben sich Rahmenbedingungen im Offenen Ganzttag verändert. Dies führt dazu, dass bestehende Vereinbarungen angepasst werden müssen.

Der Schulträger Stadt Oberhausen hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Maßnahmeträger mit der Durchführung der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ zu beauftragen.

Träger der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind:

- die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberhausen (AWO)
- das Katholische Jugendwerk Oberhausen GmbH-die Kurbel
- der Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V.
- der Verein zur Betreuung von Kindern der Hartmannschule e.V.
- der Verein zur Betreuung von Schulkindern der Hirschkampfschule e.V.
- der Abenteuer Schule e.V./ Evgl. Jugendreferat Oberhausen
- Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.

Grundlage zur Zusammenarbeit bildet eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zwischen dem Schulträger, dem Träger der Jugendhilfe/Vereinen sowie der Schule.

Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet folgende Regelungen:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 53 • Vertragsgegenstand und –grundlagen
- 54 • Aufgaben und Leistungen des Maßnahmeträgers/ der Schule/ des Schulträgers
- 55 • Umfang der Offenen Ganztagschule
- 56 • Versicherungsschutz
- 57 • Aufnahmen
- 58 • Finanzierung
- 59 • Mittagessen
- 60 • Verwendungsnachweis
- 61 • Laufzeit des Vertrages, Kündigungsfristen
- 62 • Datenschutz
- 63 • Schlussbestimmungen

64 Die Kooperationsvereinbarung wurde mit dem Qualitätszirkel des Offenen Ganztages in Oberhausen
65 ausgiebig diskutiert. Am 08.04.2019 hat der Qualitätszirkel Offener Ganztage der überarbeiteten
66 Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung zugestimmt.

67
68 Der Qualitätszirkel Offener Ganztage ist ein Zusammenschluss aus Schulverwaltung, Trägern der
69 Jugendhilfe, der Beauftragten für die OGS im Grundschulbereich (Schulleitung),
70 Vertreterinnen/Vertretern der OGS-Leitungen sowie der Schulaufsicht.

71
72 Der Qualitätszirkel bittet dringend darum, dass die Kooperationsvereinbarung rückwirkend ab 01.01.19
73 abgeschlossen wird. Die Träger haben im Vertrauen auf den Ratsbeschluss aus 2018, der Mittel für
74 den Einsatz von Küchenkräften im Offenen Ganztage ab 2019 zur Verfügung stellt, Vorkehrungen
75 getroffen.

76
77 Ein Hauptaugenmerk wurde auf den Punkt „Mittagessen“ gelegt.
78 Gemäß Runderlass 12-63 Nr. 2 Ziffer 6.3 ermöglicht der Schulträger den Schülerinnen und Schülern
79 die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür
80 Räume (z.B. Mensa), Sach- und Personalausstattung (z.B. Bestuhlung der Mensa sowie Küchenkräfte)
81 bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten (z.B. Wasser, Strom, Reinigung, etc.). Die konkrete
82 Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise
83 einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

84
85 Aufgrund der stets steigenden Anmeldezahlen haben sich nicht nur die räumlichen Bedingungen
86 sondern auch die hygienischen Anforderungen in besonderem Maße gewandelt, welche im Rahmen-
87 Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder- und Jugendliche vom
88 18.08.2015 vom Landeszentrum für Gesundheit NRW festgelegt wurden.

89
90 Besonders betroffen ist hier der Offene Ganztage bei der Lebensmittelverarbeitung, -zubereitung, -
91 ausgabe und dem –verzehr. Ein Augenmerk liegt hier im Küchen- als auch im Essensbereich. Zudem
92 unterliegt der Offene Ganztage der Verordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim
93 Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung –
94 LMHV).

95
96 Die Verbraucherzentrale NRW hat mit Hilfe der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW
97 „Qualitätsstandards in der Schulverpflegung“ entwickelt.

98
99 Um die notwendigen Rahmenbedingungen auch einhalten zu können werden zusätzlich geschulte
100 hauswirtschaftliche Kräfte in allen Oberhausener Ganztagen benötigt.

101
102 Wie aus dem oben genannten Runderlass hervorgeht, ist der Schulträger für die Sach- und
103 Personalausstattung sowie für die sächlichen Betriebskosten zuständig.

104

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4676-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

In der Vergangenheit erfolgte die Essensausgabe durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Offenen Ganztages unter dem Titel „pädagogischer Mittagstisch“.

Gemäß dem oben erwähnten Runderlass, Ziffer 7, sollen „neben Lehrkräften möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrer/innen, Künstler/innen, Übungsleiter/innen im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.“

Unter diese Begriffsbestimmung fallen keine hauswirtschaftlichen Kräfte bzw. Mitarbeiter/innen des Offenen Ganztags, die diese Tätigkeiten wahrnehmen. Hauswirtschaftliche Kräfte dürfen nicht aus der vorgenannten Landesförderung finanziert werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Treffen mit den Mitgliedern des Qualitätszirkels wurde die Thematik näher erörtert.

Die Träger erklären sich bereit, die Verpflegung unter Berücksichtigung der oben beschriebenen zusätzlichen Auflagen weiterhin sicherzustellen, wenn die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben durch den Schulträger sichergestellt wird.

Die Schulverwaltung hat in Rückkopplung mit Trägern des offenen Ganztags berechnet, wie hoch der Aufwand für zusätzliche hauswirtschaftliche Kräfte ist.

Danach ist eine Pauschale in Höhe von 200,00 EUR pro Kind zu zahlen, die auch aus Sicht der Träger auskömmlich ist.

Im Zuge der Haushaltsanmeldungen für das Jahr 2019 wurde mit der 1. Veränderungsnachweisung zum Entwurf des Haushaltes 2019, Nr. 12 ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR zum Einsatz von geschulten Küchenkräften (hauswirtschaftliche Kräfte) in den städtischen Haushalt eingestellt. Der Rat der Stadt hat den Veränderungsnachweisungen in der Ratssitzung am 19.11.2018 zugestimmt.

Die Kooperationsvereinbarung wurde unter Beteiligung der Vergabestelle sowie dem Bereich Recht im § 9 den Gegebenheiten angepasst und tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung
über die Durchführung und Finanzierung der
„Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ (OGS)

zwischen

der Stadt Oberhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

-Schulträger-

und

.....

-Maßnahmeträger-

sowie

derSchule
vertreten durch den Schulleiter / die Schulleiterin

-Schule-

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, den Kirchen, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen gesellschaftlichen Organisationen (z. B. aus Sport und Kultur), eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Angebotsstruktur zur Ganztagsbetreuung aufgebaut. Den rechtlichen Rahmen für das Angebot bildet der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagsschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen können alle Grundschulen als Offene Ganztagsschulen geführt werden. Ziel der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich ist ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie deren Eltern orientieren soll. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden, die laut Runderlassen des MSW von 2003 und 2010 additiv oder rhythmisiert gestaltet werden

können. Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als Offene Ganztagsgrundschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG). Jede Ganztagsschule entwickelt ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG). Ebenso spielt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besondere Rolle im Grundverständnis der Offenen Ganztagsschule. Eine verlässliche Betreuung der Kinder unterstützt die Familien bei der nachhaltigen Sicherung des eigenen Einkommens.

Alle hier beteiligten Partner verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen Zusammenwirken. Hierzu ist unerlässlich, dass ein transparentes, vertrauensvolles und abgestimmtes Zusammenwirken gelebt wird. Dies ist die Arbeitsgrundlage für alle Partner und vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung zu verstehen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

1. Der Schulträger beauftragt den Maßnahmeträger mit der Durchführung der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ und deren Betreuungsangeboten an der Schule.
2. Die Offene Ganztagsschule stellt ein auf Dauer angelegtes Angebot dar. Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule sind schulische Veranstaltungen. Die Schule und der Maßnahmeträger entwickeln gemeinsam ein individuelles pädagogisches Konzept für den Offenen Ganztag. Beide Partner sind verantwortlich für die Fortschreibung dieses Konzeptes. Die Koordination der Partner in diesem Prozess übernimmt die Schulleitung, soweit nicht alle Vertragspartner anderes vereinbaren.
3. Die Offene Ganztagsschule ist ein freiwilliges Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Schule zur Verfügung. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagsschulen stellen Schulen, Träger und die Kommune sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstrumentes), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. Diese sind rechtzeitig über den im Offenen Ganztag vorhandenen Vordruck mitzuteilen. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagsschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
4. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres. Bei Nichtkündigung bis zum 31.03. eines jeden Jahres, verlängert sich die Anmeldung für ein weiteres Schuljahr (Beitragssatzung Drucksache B/16/2665-01).
5. Die Durchführung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage der in den nachstehend aufgeführten Erlassen, Satzungen und Vereinbarungen getroffenen Regelungen: Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert 13.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2018 „Gebundene und offene Ganztagsschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 02.2018

„Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgaben und Leistungen des Maßnahmeträgers

1. Der Maßnahmeträger stellt die Organisation und Durchführung des Angebotes auf der Basis der im Einvernehmen zwischen Maßnahmeträger und Schulkonferenzen verabschiedeten pädagogischen Konzeptes sicher. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagsschule erstreckt sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
2. Der Maßnahmeträger lädt die Schulleitung bei Bedarf zu Sitzungen ein, die sich auf die Maßnahme und die dort tätigen Mitarbeiter/-innen des Maßnahmeträgers beziehen.
3. Der Maßnahmeträger stellt geeignetes Personal für die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote bereit. Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vor. Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 184f, 225, 232 – 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen bzw. vorgeschriebene Belehrungen sind von ihm zu veranlassen (Erlass 12-63 Nr. 2 7.8). Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräfte werden in Einvernehmen mit der Schulleitung eingestellt.
4. Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass eine (sozial-) pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder vergleichbare Qualifikation) als fachliche Leitung des Offenen Ganztages eingesetzt wird. Ergänzendes, nicht pädagogisch ausgebildetes Stammpersonal muss eine Fort- und Weiterbildung für die Arbeit im Offenen Ganztage nachweisen. Dies gilt auch für Neueinstellungen, der Erwerb der Qualifikation kann auch berufsbegleitend erfolgen
5. Der Maßnahmeträger beauftragt im Einvernehmen mit der Schulleitung gegebenenfalls weitere geeignete Partner mit der Durchführung von Angeboten, welche die bedarfsgerechte Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Schule komplettieren sollen (z.B. Musikschule, Sportvereine). Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass alle eigenen Pflichten auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Aufgaben und Leistungen der Schule

1. Die Schulleitung meldet dem Schulträger (durch das Meldeformular) in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger die voraussichtlich im nächsten Schuljahr zu erwartende Zahl der am Ganztage teilnehmenden Kinder inklusive der Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Präventivkinder sowie Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) bis zum 31.03. eines Jahres .
2. Die Schulleitung meldet dem Schulträger in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger die Zahl der jeweils am 15.10. (Stichtag) tatsächlich angemeldeten Kinder. Sie legt dem Schulträger darüber hinaus eine namentliche Liste der angemeldeten Kinder vor. Da das Land für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, Präventivkinder sowie Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) einen erhöhten Förderbetrag gewährt, sind diese entsprechend zu benennen.

3. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Teambildung zwischen Mitarbeiter/innen der Schule und des Maßnahmeträgers. Aus diesem Grund räumt die Schule dem Maßnahmeträger (Koordinator/in des Ganztages) das Recht ein, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Maßnahmeträger (insgesamt) und der Schule ist Bestandteil des individuellen Konzeptes (Kommunikation).
4. Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen. (Erlass 12-63 Nr.10.6) Für besondere Härtefälle im konkreten Einzelfall ist zwischen Schule und Maßnahmeträger eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
5. Die Schule stellt im Rahmen des Schulkonzeptes sicher, dass das außerunterrichtliche Personal als Teil des Kollegiums verstanden wird.
6. Die Schule stellt für die außerunterrichtlichen Angebote Lehr- und Lernmittel, Sport- und Spielgeräte, Sporthallen und Instrumente etc. in Abstimmung mit dem Schulträger kostenfrei zur Verfügung. Das gesamte Schulgebäude einschließlich der Außenflächen und evtl. Sporthallen sind für den Ganztagsbetrieb nutzbar.
7. Die Schulleitung vereinbart mit dem Maßnahmeträger den zeitlichen und inhaltlichen Einsatz der Lehrkräfte im Ganztagsbereich. Die für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung gestellten Lehrerstellenanteile (0,1) (BASS 11-02 Nr. 19) werden in vollem Umfang ausschließlich in den Offenen Ganztags eingebracht und richten sich nach dem individuellen Konzept.
8. Gemeinsam mit dem Maßnahmeträger arbeitet die Schule an der Weiterentwicklung des Konzeptes.
9. Es werden sowohl Elterngespräche und Lehrergespräche als auch gemeinsame Elternabende, Feste und Feiern sowie schulische Veranstaltungen durchgeführt.
10. Um das Gelingen vor Ort zu erleichtern, wird an allen Schulen ein Gremium gebildet, das sich zusammensetzt aus: Schulleitung, Lehrkraft, Trägervorteiler und pädagogischer Leitung sowie Elternvertreter. In diesem Gremium sind Schule, Träger und Elternschaft zu gleichen Teilen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Offenen Ganztages vertreten.

§ 4

Aufgaben und Leistungen des Schulträgers

1. Der Schulträger stellt die in seinem Eigentum stehenden Räume mit den erforderlichen Einrichtungen dem Maßnahmeträger kostenfrei zur Verfügung.
2. Der Schulträger beantragt die erforderlichen Zuwendungen für die Durchführung des Angebotes auf der Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien.
3. Der Schulträger stellt die Finanzierung der Offenen Ganztagschule im Rahmen des § 8 dieser Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage der Landesförderung, der Erhebung von Elternbeiträgen sowie eines städtischen Eigenanteiles, inklusive freiwilliger städtischer Leistungen sicher.
4. Der Schulträger erhebt und vereinnahmt die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

5. Der Schulträger übernimmt die Abwicklung der Unfallversicherungsansprüche, die sich aus einer Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ergeben.
6. Reparaturen und Ersatz/Ergänzungsbeschaffungen werden auf schriftlichen Antrag der Schule durch den Schulträger geprüft und bei festgestelltem Bedarf veranlasst.
7. Der Schulträger sichert im Benehmen mit den Schulen und den Maßnahmeträgern sowie der Schulaufsicht die Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagsschule auf Stadtebene.
8. Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagsschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger oder einem Eltern- oder Mensaverein.
9. Der Schulträger regelt in Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern des Offenen Ganztages die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Evaluation, die der Schulträger durchführt.
10. Der Schulträger teilt in Absprache mit der Schulaufsicht den Maßnahmeträgern zur Stichtagsmeldung (15.10.) die Lehrerstellenanteile für die einzelnen Standorte mit.

§ 5

Umfang der offenen Ganztagsschule

1. Die Offene Ganztagsschule ist ganzjährig (Schuljahr = 01.08. bis 31.07.) in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (außer Feiertagen) sicher zu stellen. Die Betreuung während der Schulferien (außer Weihnachtsferien) wird zentral durch die Ferienspiele der Stadt Oberhausen organisiert bzw. koordiniert. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.
2. Für z. B. ganztägige Fortbildungen, Teamtage, Betriebsausflug kann der Maßnahmeträger die offene Ganztagsschule in Abstimmung mit der Schulleitung für bis zu zwei Tage pro Schuljahr während der Schulzeiten schließen. Über die Schließung der Schule insgesamt entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulkonferenz. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist im Bedarfsfall eine Notbetreuung sicher zu stellen. Bei einer Anmeldung von mindestens zehn Kindern wird eine Notgruppe in der Schule eingerichtet oder ein schulübergreifendes Angebot einer benachbarten OGS vorgehalten. Der Schulstandort wird rechtzeitig bekannt gegeben und Eltern können bei Bedarf ihre Kinder für die entsprechende Zeit schriftlich anmelden.

§ 6

Versicherungsschutz

1. Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit an Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen.
2. Der Maßnahmeträger gewährleistet den Versicherungsschutz für sein jeweiliges Personal.
3. Über bestehende Mängel an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen ist die Stadt unverzüglich durch die Schulleitung zu informieren, ggf. sind diese vorläufig für die Benutzung zu sperren.

§ 7 Aufnahmen

1. Die Schülerinnen und Schüler werden durch den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Schulträger und den Sorgeberechtigten auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung und des individuellen Konzeptes in der Offenen Ganztagschule aufgenommen.
2. Die vorläufige Festlegung der Teilnehmerzahlen für das folgende Schuljahr erfolgt jeweils bis zum 31.03. des Jahres. Die endgültige Festlegung der Teilnehmerzahlen erfolgt auf der Grundlage der Stichtagsmeldung zum 15.10. eines jeden Jahres.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Erkrankung eines Elternteiles oder eines Geschwisterkindes) können Kinder vorübergehend an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ihrer Schule teilnehmen. Die Entscheidung über die vorübergehende Aufnahme trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger. Der Schulträger ist hierüber zu informieren.
4. Schülerinnen und Schüler können sowohl vorübergehend als auch in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen dauerhaft von den Angeboten des Offenen Ganztages ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den vorübergehenden/dauerhaften Ausschluss eines Kindes von Angeboten des Offenen Ganztages wird gemäß den schulordnungsrechtlichen Bestimmungen von der Schulleitung nach Rücksprache mit dem Maßnahmeträger getroffen. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung und dem Schulträger schriftlich unterrichtet.

§ 8 Finanzierung

1. Die Offene Ganztagschule finanziert sich aus den Zuschüssen des Landes NRW, den in der Benutzungs- und Entgeltsatzung festgelegten Elternbeiträgen sowie freiwilligen Leistungen und Eigenmitteln der Stadt Oberhausen.
2. Elternbeiträge und der städtische Zuschuss werden dem Maßnahmeträger in zwei Abschlagszahlungen überwiesen. Die Abschlagszahlungen sowie der städtische Zuschuss richten sich nach der erfassten Teilnehmerzahl durch die Stichtagsmeldung.
3. Die gewährten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden und sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
4. Die Stadt stellt dem Maßnahmeträger eine Ablichtung des Bewilligungsbescheides des Landes zur Verfügung. Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, sämtliche Bestimmungen über die Förderung - unabhängig von deren Grundlage im Gesetz, in Verwaltungsvorschriften, in Erlassen, in Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid - einzuhalten.

§ 9 Mittagessen

1. Der Maßnahmeträger beauftragt in Abstimmung mit der Schule einen Dienstleister, der die Schüler/innen mit einem qualitativen und ausgewogenen Mittagessen versorgt. Dabei sollten die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung beachtet werden. Ein einheitlicher Hygienestandard ist sicher zu stellen, welcher durch den Qualitätszirkel in enger Abstimmung mit der Lebensmittelüberwachung der Stadt Oberhausen festgelegt wird.

2. Bei der Auswahl des Dienstleisters müssen alle vergaberechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Trägerlandschaften beachtet werden.
3. Die Beiträge für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule werden vom Schulträger durch die Schulsekretariate unmittelbar mit den Eltern vereinbart und abgerechnet.
4. Für die Finanzierung von „Hauswirtschaftlichen Kräften“ wird dem Maßnahmeträger ein Budget von 200,00 EUR pro Schüler/in für ein Schuljahr zur Verfügung gestellt. Die Pauschale von 200,00 EUR wird in zwei Abschlagszahlungen (15.01. und 15.10) vom Schulträger gezahlt. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, diese Pauschale ausschließlich für den Einsatz von „Hauswirtschaftlichen Kräften“ zu verwenden und darüber einen Nachweis zu führen. Die Aufgaben der „Hauswirtschaftlichen Kräfte“ werden im Qualitätszirkel schriftlich fixiert und festgelegt.

§ 10 Verwendungsnachweis

1. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung und zweckentsprechenden Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel und zur Einhaltung förderrechtlicher Vorschriften.
2. Die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.
3. Bis spätestens zum 15.09. eines Jahres ist dem Schulträger vom Maßnahmeträger für das abgelaufene Schuljahr ein Gesamtverwendungsnachweis, aus dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss und die Verwendung der finanziellen Mittel lückenlos ersichtlich sind, einzureichen. Bei Nichtvorlage bis zum 15.09. behält sich der Schulträger vor, keine weiteren Zahlungen zu leisten.
4. Der Schulträger hat das Recht, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung, den Personaleinsatz und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Maßnahmeträger hat für die Überprüfung die erforderlichen Unterlagen anonymisiert einzureichen.
5. Gem. den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Landesmittel und der städtische Eigenanteil vom Maßnahmeträger zu erstatten, wenn und soweit sie von ihm durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwandt worden sind oder werden, keine außerunterrichtlichen Angebote zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringert oder der Maßnahmeträger sonstigen wesentlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt, wie z. B. die Aufgabe nicht erfüllt oder den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Erhebt das Land Rückforderungen aus Gründen, die dem Maßnahmeträger zuzurechnen sind, sind diese Rückforderungen vom Maßnahmeträger zu übernehmen. Der Maßnahmeträger stellt den Schulträger und die Schule ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei. Nicht verwendete Mittel sind zum Ende des jeweiligen Förderungszeitraumes unverzüglich zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verzinsen.
6. In den Fällen, in denen der Träger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten darf, hat der Träger sicher zu stellen, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch durch die Dritten eingehalten werden.

§ 11

Laufzeit des Vertrages, Kündigungsfristen

1. Vertragsdauer/Kündigung des Vertrags

Die Vereinbarung ist auf das jeweilige Schuljahr befristet. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.12. des lfd. Schuljahres die Kündigung erfolgt.

2. Außerordentliche Kündigung des Vertrags

Darüber hinaus steht den Vertragspartnern aus wichtigen Gründen ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es dem kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist, den Vertrag bis zum ordentlichen Ende einzuhalten (Abs. 1).

Gründe hierfür können u. a. sein:

- Gravierende Mängel in der pädagogischen Arbeit des Trägers
- Unüberbrückbare Differenzen bei der gemeinsamen Arbeit zwischen Schule und Träger
- Zahlungsverzug seitens der Stadt von mehr als 2 Monaten
- Beschäftigung nicht geeigneten Personals
- Wegfall, Rückforderung oder Reduzierung der Landesförderung
- Auflösung des Trägers, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit, Änderung des Vereins oder Gesellschaftszwecks, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers.

Die Kündigung bedarf in beiden Fällen der Schriftform an alle Vertragsparteien.

§ 12

Datenschutz

Der Maßnahmeträger ist, um seine Aufgaben erfüllen zu können, berechtigt, Identifikationsdaten, Finanzdaten, Kontaktdaten sowie Sozialdaten im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten zu erheben und zu speichern sowie an seine Kooperationspartner weiterzugeben.

Die Löschung erfolgt nach Ablauf der Verahrungsfristen.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich in der Vereinbarung weitere Regelungen fehlen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine entsprechende neue Regelung zu schaffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oberhausen.
4. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Oberhausen, den _____

Oberhausen, den _____

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich 3-3
Im Auftrag

Elke Münich o.V.i.A

Ute Dr. Jordan-Ecker o.V.i.A

Oberhausen, den _____

Oberhausen, den _____

(Schule)

(Maßnahmeträger)

(Schulleitung)

Trägervertreter/in